

## Stellungnahme

### zum Entwurf einer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufereformgesetzes (Pflegeberufe-Schiedsstellen-VO)

#### I. Grundsätzliche Einschätzung

Das Institut der Schiedsstelle wird vom Gesetzgeber im deutschen Rechtssystem eingesetzt mit dem Ziel, gerichtliche Auseinandersetzungen durch Interessenausgleich der Beteiligten im Vorfeld zu vermeiden. Die vorliegende Schiedsstellenverordnung enthält in **§ 15 Regelungen zur Kostentragung**, welche das Risiko beinhalten, dass nicht vollständig durch Gebühreneinnahmen gedeckte Kosten der Schiedsstelle anfallen. Hierzu können insbesondere auch Prozess- und Gerichtskosten gehören, die derzeit nicht kalkulierbar sind und je nach Streitwertfestlegung durch das Gericht z.B. im Falle eines Pauschalbudgets und nach Zahl der durchlaufenden Instanzen leicht mehrere 100.000 Euro umfassen können. Die Belastung der beteiligten Organisationen mit diesen Kosten ist vor diesem Hintergrund unzumutbar, sodass die Anrufung der Schiedsstelle zu einem **nicht kalkulierbaren Kostenrisiko** würde.

Um sicherzustellen, dass die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Schiedsstelle ihre Funktion des vorgerichtlichen Interessenausgleichs tatsächlich wahrnehmen kann, sehen wir das **Land in der Verantwortung**, in den Fällen der nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Kosten seiner Verantwortung für das Gelingen der neuen Ausbildung gerecht zu werden und diese Kosten zu tragen oder eine andere Regelung zu finden, welche die beteiligten Organisationen vom Kostenrisiko entlastet.

#### II. Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen des Verordnungsentwurfs

##### (1) § 3: Zusammensetzung

Wenngleich eine Befähigung zum Richteramt als Qualifikation des vorsitzenden Mitgliedes ohne Frage grundsätzlich sinnvoll ist, sollte der Kreis der für dieses Amt in Betracht kommenden Kandidaten nicht ohne Not von vornherein eingeschränkt werden. Vorgeschlagen wird zu Abs. 3 insofern eine **Soll-Regelung** wie folgt:

- (3) *Das vorsitzende Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Es vertritt die Schiedsstelle nach außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.*

## **(2) § 6: Amtsführung, Amtspflichten**

Die „Organisationen im Sinne von § 2“ sind die dort im Einzelnen genannten Landesverbände der Pflegekassen, die Saarländische Pflegegesellschaft e.V. und die Saarländische Krankenhausgesellschaft e.V. Der aus Gründen der **Neutralität** erforderliche Ausschluss einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit des vorsitzenden Mitglieds und der Stellvertretung bei einer durch die Genannten vertretenen Organisation ist so nicht sichergestellt. Vorgeschlagen wird zu Abs. 2 folgende Formulierung:

- (2) *Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einer der in § 36 Absatz 1 und 3 PflBG genannten oder durch diese vertretenen Organisationen tätig sein.*

## **(3) § 7: Abberufung und Niederlegung**

Eine Abberufung des vorsitzenden Mitglieds und der Stellvertretung aus wichtigem Grund soll nur möglich sein, wenn zwei Drittel der beteiligten Organisationen dem zustimmen. Abgesehen davon, dass in diesem Zusammenhang unklar ist, wer konkret die „beteiligten Organisationen“ sind, deren Zustimmung einzuholen ist, wird so das Vorliegen eines wichtigen Grundes letztlich der Beurteilung möglicherweise hiervon konkret nicht betroffener Parteien unterworfen.

Sowohl einer gemeinsamen Abberufung als auch einer Abberufung durch das zuständige Ministerium wird stets ein wichtiger Grund zugrunde liegen, der für die Beteiligten ein Festhalten an der abberufenen Person in der Funktion als vorsitzendes Mitglied oder der Stellvertretung unzumutbar macht; dies gilt auch in dem Fall, dass die betroffene Person vom zuständigen Ministerium bestellt wurde. Das Wirksamwerden der Abberufung erst mit Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird dem nicht gerecht und ist angesichts der Vertretungsregelung auch nicht erforderlich. Satz 3 ist daher zu streichen. Vorgeschlagen wird folgende Fassung des Abs. 1:

- (1) *Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung können von den beteiligten Organisationen gemeinsam abberufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das zuständige Ministerium auf Antrag einer der beteiligten Organisationen das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung aus wichtigem Grund abberufen.*

Angesichts der in Abs. 3 vorgesehenen vierjährigen Amtszeit und einer möglichen Amtsniederlegung bereits zu Beginn dieser Zeit scheint es sinnvoll, für diesen Fall eine unverzügliche Neubestellung des vorsitzenden Mitglieds oder der übrigen Mitglieder vorzusehen, um eine Stellvertretung bzw. Besetzung der Schiedsstelle insbesondere mit einem unparteiischen Mitglied beispielsweise auch im Krankheitsfalle sicherstellen zu können.

## **(4) § 8: Geschäftsstelle, Geschäftsordnung**

Angesichts des aktuell festzustellenden geringen Verhandlungsfortschritts sehen wir die Notwendigkeit der zeitnahen Errichtung einer Schiedsstelle. Um Verzögerungen bei der Etablierung der Schiedsstelle im Vorfeld soweit wie möglich auszuschließen, regen wir an, in der Verordnung die Geschäftsstelle der Schiedsstelle zu bestimmen. Sofern die Parteien sich nicht auf eine andere Regelung verständigen, schlägt die SPG das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als Geschäftsstelle der Schiedsstelle vor.

## (5) § 9: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Angesichts der Tragweite einer Schiedsstellentscheidung ist für die Beschlussfähigkeit grundsätzlich die Anwesenheit aller Schiedsstellenmitglieder zu fordern. Ein Schiedsspruch stellt seiner Natur nach einen Interessenausgleich durch ein sachnahes und unabhängiges Gremium dar. Insbesondere mit der paritätischen Zusammensetzung, dem Mehrheitsprinzip und der fachlichen Weisungsfreiheit will der Gesetzgeber die Fähigkeit dieses Spruchkörpers zur vermittelnden Zusammenführung unterschiedlicher Interessen nutzen. Durch die im Verordnungsentwurf in Abs. 1 vorgesehene Regelung, wonach die Schiedsstelle beschlussfähig ist, wenn die Ladung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist und das vorsitzende Mitglied anwesend ist, wird die paritätische Zusammensetzung der Schiedsstelle gefährdet und kann im schlimmsten Fall sogar völlig konterkariert werden: Sollten bei ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder – aus welchen Gründen auch immer – neben dem Vorsitzenden lediglich Vertreter einer Organisation anwesend sein, könnten Entscheidungen gänzlich ohne Beteiligung der anderen Organisation getroffen werden. Um dies zu verhindern, sollte nach unserem Verständnis die Beschlussfähigkeit in diesem Fall nur möglich sein, wenn die **paritätische Besetzung gewährleistet** ist. Wir schlagen daher eine Regelung wie folgt vor:

- (2) *Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Ladung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist und neben dem vorsitzenden Mitglied bzw. dessen Stellvertreter mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind und die Parität zwischen Kostenträger- und Leistungserbringerseite gewahrt ist.*

Darüber hinaus sind die Regelungen des § 9 in sich nicht konsistent: So heißt es einerseits in Abs. 1: „Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Ladung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist und das vorsitzende Mitglied anwesend ist“, in Abs. 3 heißt es dann aber: „Tritt die Schiedsstelle wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung über den selben Gegenstand zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussunfähig“. In Abs. 3 wird somit auf die Zahl der Erschienenen Bezug genommen, welche nach Abs. 1 keine Rolle spielt. Diese Widersprüchlichkeit kann nach unserer Einschätzung nicht im Sinne einer Schiedsstellenverordnung sein.

## (6) § 15: Kostentragung

Auf das Risiko nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckter Kosten und der damit verbundenen abschreckenden Wirkung für die Anrufung der Schiedsstelle wurde bereits unter I hingewiesen.

Aus Sicht der SPG ist es darüber hinaus unerlässlich, dass eine **Regelung zur Haushaltsplanung** der geschäftsführenden Stelle getroffen wird, die nicht nur dem vorsitzenden Mitglied, sondern allen davon betroffenen Organisationen zur Genehmigung vorgelegt wird. Absatz 2 sollte daher wie folgt formuliert werden:

- (2) *Die Geschäftsstelle legt jeweils bis Ende des letzten Quartals eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der Schiedsstelle und Kosten der Geschäftsstelle für das folgende Kalenderjahr vor, die von den beteiligten Organisationen nach § 36 Absatz 1 und 3 PflBG zu genehmigen ist. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Aufstellung im Jahr 2019 bis spätestens Ende Juni des Jahres.*

Saarbrücken, 25. April 2019

Harald KILIAN  
(Vorsitzender)

Dr. Jürgen STENGER  
(Geschäftsführer)